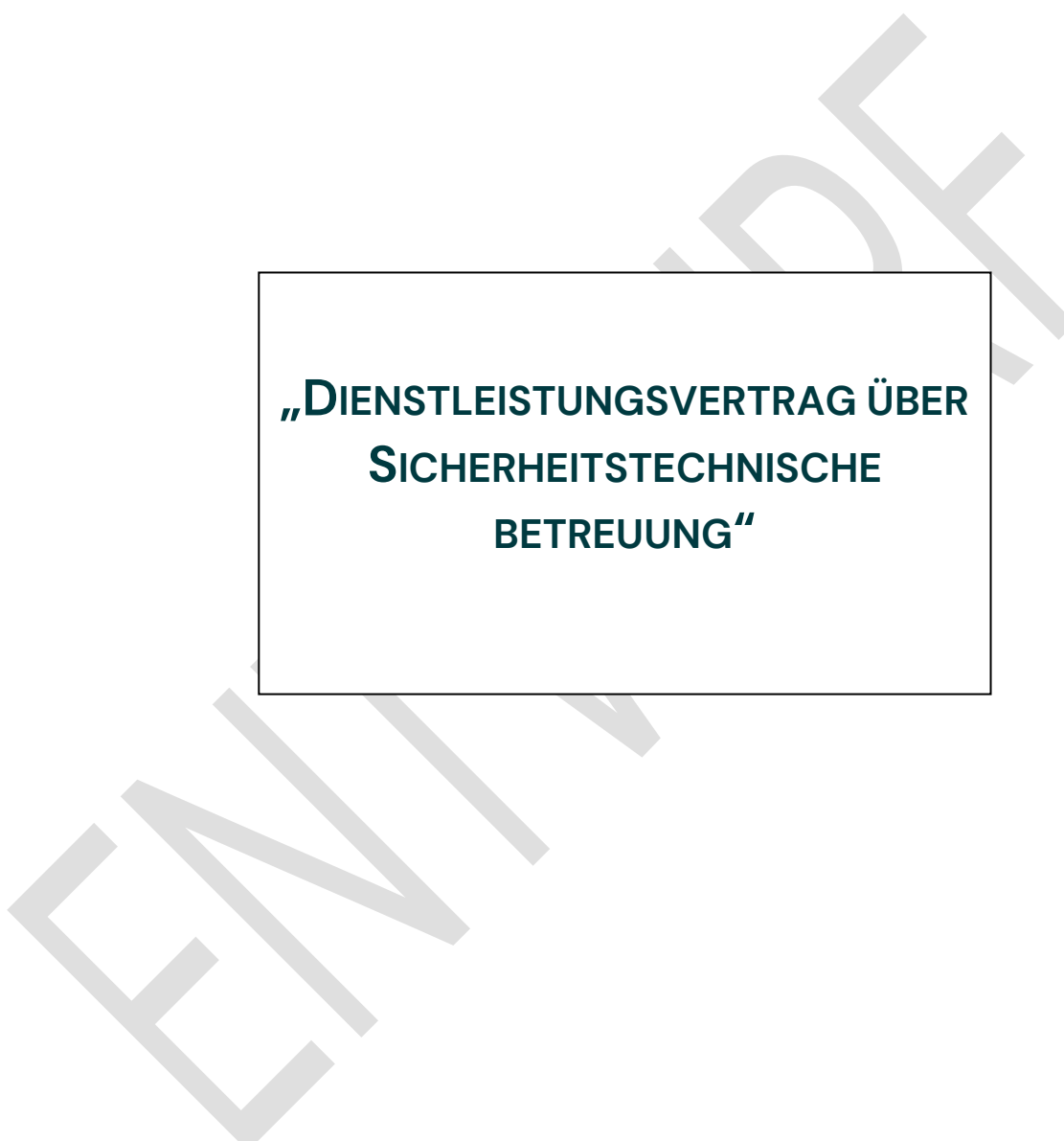


**„DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ÜBER
SICHERHEITSTECHNISCHE
BETREUUNG“**



zwischen

Komm.ONE

Anstalt des öffentlichen Rechts

Weissacher Str. 15

70499 Stuttgart

– nachfolgend „**Komm.ONE / Auftraggeber**“ genannt –

und

[wird nach Zuschlag ergänzt]

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vertragsgegenstand ist die sicherheitstechnische Betreuung des Auftraggebers auf Grundlage der anliegenden Leistungsbeschreibung (Anlage 1b) und nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Der Auftragnehmer nimmt die Aufgaben wahr, welche sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 ergeben in der jeweils gültigen Fassung. Unfallversicherer des Auftraggebers ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Geschuldet werden nicht nur alle ausdrücklich beschriebenen Leistungen, sondern eine funktionsgerechte Gesamtleistung einschließlich aller Vorbereitungs-, Zusatz- und Nebenleistungen, die zur Erreichung einer vertragsgerechten Leistung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass in der Leistungsbeschreibung unter Umständen nicht jedes Detail abschließend beschrieben werden konnte. Er wird im Rahmen seiner funktionellen Leistungsverpflichtung alle Anforderungen erfüllen, soweit sie nicht gänzlich außerhalb dessen liegen, mit dem er bei ordnungsgemäßer Prüfung des Vertragsumfangs rechnen musste.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt die sicherheitstechnische Betreuung durch eine fest zugeordnete Fachkraft für Arbeitssicherheit als zentrale Ansprechperson (nachfolgend „benannte Person“). Die benannte Person muss die in der Leistungsbeschreibung festgelegten fachlichen Anforderungen erfüllen.
- (4) Kernleistungen im Sinne dieses Vertrages sind insbesondere:
 - a) sicherheitstechnische Beratung des Auftraggebers nach ASiG/DGUV Vorschrift 2,
 - b) Durchführung und Dokumentation von Begehungen einschließlich Bewertung von Mängeln und Maßnahmenpriorisierung,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung/Weiterentwicklung von Gefährdungsbeurteilungen,
 - d) Untersuchung von Ereignissen (z. B. Unfälle, Beinaheunfälle) und Ableitung von Maßnahmen,
 - e) Teilnahme an ASA-Sitzungen sowie weiteren sicherheitsrelevanten Besprechungen,
 - f) Beratung von Führungskräften und Beschäftigten zu Arbeitsschutzmaßnahmen.
- (5) Die Kernleistungen sind grundsätzlich durch die benannte Person persönlich zu erbringen. Der Einsatz weiterer Fachkräfte ist zulässig, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist und die Gesamtverantwortung beim Auftragnehmer verbleibt.
- (6) Ein Wechsel der benannten Person ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Qualifikation der Ersatzperson durch geeignete Nachweise nachzuweisen.

(7) Die Übertragung von Kernleistungen auf Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

(8) Der Auftraggeber beschäftigt zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss 2232 Beschäftigte an nachfolgenden Betriebsstätten:

- Weissacher Str. 15, 70499 Stuttgart
- Auwaldstr. 11, 79110 Freiburg
- Maria-Probst-Str. 15, 69123 Heidelberg
- Im Zukunftspark 6, 74076 Heilbronn
- Pfannkuchenstr. 4, 76185 Karlsruhe
- Carl-Zeiss-Str. 15, 72770 Reutlingen
- Schulze-Delitzsch-Weg 28, 89079 Ulm

Die Angabe „2232 Beschäftigte“ stellt eine Kopfzahl (Anzahl natürlicher Personen unabhängig vom Beschäftigungsumfang) dar. Maßgeblich für die Einsatzzeitberechnung und deren Fortschreibung nach DGUV Vorschrift 2 ist die jeweils aktuelle Umrechnung in Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Während der Vertragslaufzeit kann es zu Änderungen der Standorte (z. B. Umzüge, Wegfall oder Wiederaufnahme einzelner Betriebsstätten) kommen. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen an den jeweils aktuellen Standorten des Auftraggebers innerhalb Baden-Württembergs. Änderungen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig mit

(9) Die in der Leistungsbeschreibung genannten Einsatzzeiten basieren auf der zum Zeitpunkt der Ausschreibung zugrunde gelegten Beschäftigtenzahl, umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZÄ). Maßgeblich für die Bestimmung und Fortschreibung der Einsatzzeiten ist die jeweils aktuelle Berechnung nach DGUV Vorschrift 2. Abweichungen der Beschäftigtenzahl während der Vertragslaufzeit stellen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Beauftragungsmenge dar.

§ 2 Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit

(1) Der Auftragnehmer wird die Fachkraft/Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" ordnungsgemäß auswählen und ihr/ihnen die Aufgaben nach § 6 ASiG übertragen.

(2) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit nimmt die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz wahr, hierzu gehören insbesondere die Belehrung des Auftraggebers, der betrieblichen Führungskräfte sowie der Mitarbeiter in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit sowie die Überprüfung/ Beobachtung der Betriebsverhältnisse.

-
- (3) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit arbeitet mit dem Betriebsarzt, dem Personalrat, der Schwerbehindertenvertretung sowie dem Sicherheitsbeauftragten des Auftraggebers zusammen.
- (4) Die beauftragten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin berichten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit über die Erfüllung der Aufgaben regelmäßig schriftlich an den Auftraggeber. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Wesentliche Vertragsbestandteile sind neben dieser Vereinbarung:
- die Leistungsbeschreibung
 - gegenüber der Leistungsbeschreibung nachrangig das verbindliche Angebot des Auftragnehmers nebst folgender Bestandteile:
 - Preisblatt
 - Konzept
 - Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung
 - Besondere Vertragsbedingungen LTMG
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. August 2003 (BAnz. Nr. 178 a)
- (2) Grundlage dieses Vertrags sind im Übrigen die Vergabeunterlagen des Auftraggebers im Vergabeverfahren einschließlich sämtlicher Bieterinformationen mit Anlagen sowie der Bekanntmachung. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er diese Unterlagen zur Kenntnis genommen und er alle erforderlichen Informationen über das Projekt erhalten hat, um ein Angebot abgeben zu können.
- (3) Jegliche Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil dieses Vertrags.

§ 4 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt ab dem 01.04.2026 und beträgt 2 Jahre. Der Auftraggeber kann den Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer, zweimalig um jeweils ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoptionen), sofern der Vertrag nicht bis spätestens sechs (6) Monate vor dem Vertragsende gekündigt wird (Verlängerungsoption gilt als gezogen). Der Vertrag endet somit spätestens zum 31.03.2030, einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.

(2) Die Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung vorliegt,
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird oder sich eine der Parteien in Liquidation befindet,
- wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung so nachhaltig gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt, dass dem anderen Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist,
- wenn der Auftraggeber nach Zuschlagserteilung feststellt, dass vom Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden.

(3) Im Falle einer fristlosen Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber steht dem Auftragnehmer eine Vergütung nur für die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu.

(4) Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Das Kündigungsschreiben hat die Gründe für die Kündigung zu enthalten.

§ 5 Vergütung

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers werden mit den im anliegenden Preisblatt (Anlage 2b) aufgeführten Beträgen zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer nach Einsatzstunden vergütet.

(2) Es handelt sich um Festpreise, die während der gesamten Vertragsdauer gleichbleiben. Eine Preisanpassung findet nicht statt. Dies gilt auch bei gesetzlichen Änderungen, beispielsweise einer Mindestlohnanpassung.

(3) In der vereinbarten Vergütung sind alle Nebenkosten enthalten.

(4) Wege- und Reisezeiten des Auftragnehmers sind nicht als Einsatzzeiten abrechenbar und mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Dies gilt auch für Fahrten zu und zwischen den Standorten des Auftraggebers.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht und unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten

Einsatzzeiten zu erbringen. Die Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften sind bei der Ausführung der Leistungen einzuhalten.

- (2) Der Auftragnehmer erstellt einen Jahresbericht gemäß § 5 DGUV Vorschrift 2 und den Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Der Jahresbericht ist dem Auftraggeber spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres in Textform zu übermitteln und muss mindestens enthalten:
 - a) Aufschlüsselung der erbrachten Stunden nach Grund- und betriebsspezifischer Betreuung,
 - b) Zusammenfassung der durchgeführten Begehungen und Beratungsleistungen pro Standort,
 - c) Nachweis über die kontinuierliche Fortbildung des eingesetzten Personals,
 - d) Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen im Folgejahr.
- (3) Außer dem Auftraggeber ist kein anderer Mitarbeiter des Unternehmens berechtigt der Fachkraft für Arbeitssicherheit Weisungen zu erteilen. Wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Arbeit behindert, wird dies dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet.
- (4) Der Auftragnehmer ist für die stetige und erforderliche Fortbildung der Fachkraft für Arbeitssicherheit zuständig, damit jederzeit die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der geltenden Vorschrift der Unfallversicherungsträger erfüllen zu können. Die Fortbildungszeit ist Bestandteil der Betreuung im Sinne der DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Ziff. 2, neunter Spiegelstrich.
- (5) Die Erbringung der Dienstleistung erfolgt aufgrund gemeinsamer Planung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
- (6) Soweit fachlich geeignet, darf der Auftragnehmer Leistungen ortsungebunden (z. B. telefonisch oder per Videokonferenz) erbringen, insbesondere Abstimmungen, Dokumentation, Auswertung und Beratung. Vor-Ort-Leistungen, insbesondere Begehungen, sind an den Standorten des Auftraggebers durchzuführen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt die Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei der Organisation der Terminvereinbarungen dahingehend, dass er die Terminvereinbarungen mit den Mitarbeitern auf Grundlage abgestimmter Einsatzzeiten mit dem Auftragnehmer übernimmt. Dem Auftragnehmer / der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden die vereinbarten Termine rechtzeitig übermittelt, so dass eine Planung der Einsatzzeiten erfolgen kann.

-
- (2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer / der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle erforderlichen Auskünfte zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erteilen und insbesondere Veränderungen von betrieblichen Abläufen, an Maschinen und an Produktionsmitteln, Umstrukturierungen und Änderungen der Mitarbeiterzahl mitzuteilen.

§ 8 Beauftragung der Leistungen (Abruf / Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibung (Anlage 1b). Die konkrete Inanspruchnahme von Einsatzzeiten erfolgt durch den Auftraggeber durch Abruf bzw. Einzelbeauftragung (z. B. Begehungen, Teilnahme an ASA, Beratung, Unterstützung Gefährdungsbeurteilung, Ereignisuntersuchungen).
- (2) Abrufe erfolgen in Textform (z. B. E-Mail) durch die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner. Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf innerhalb von zwei (2) Werktagen.
- (3) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf oder Beauftragung in einer bestimmten Höhe besteht nicht. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für das tatsächliche Auftragsvolumen während der Vertragslaufzeit.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Leistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung definierten Reaktions- und Ausführungsfristen zu erbringen.

§ 9 Erreichbarkeit, Reaktionszeiten, ereignisbezogene Betreuung

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass innerhalb der planmäßigen Betreuungszeiten gemäß Leistungsbeschreibung eine administrative Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail) zur Abstimmung mit dem Auftraggeber gewährleistet ist.

Fachliche Anfragen des Auftraggebers sind innerhalb von 48 Stunden zu beantworten, sofern nicht im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände ein abweichender Zeitraum erforderlich ist; in diesem Fall ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Bei Unfällen oder akuten sicherheitstechnischen Mängeln gewährleistet der Auftragnehmer eine telefonische Erstberatung innerhalb von 24 Stunden.

Sofern der Auftragnehmer die in diesem § geregelten Reaktionszeiten wiederholt nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt, nach schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung außerordentlich zu kündigen.

§ 10 Verhinderung

- (1) Im Falle der Verhinderung (Krankheit, Urlaub etc.) der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und die damit verhinderte, persönliche Ausübung der Tätigkeit nach dem

ASiG und der DGUV Vorschrift 2, muss der Auftragnehmer über eine weitere Fachkraft für Arbeitssicherheit (mit entsprechender nachgewiesener Qualifikation) ohne zusätzliche Kosten die Vertretung sicherstellen.

- (2) Ein Austausch bei gleicher Qualifikation darf nur einvernehmlich mit dem Auftraggeber vorgenommen werden. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht verneint werden, sofern sachliche Gründe vorliegen, die einen Austausch rechtfertigen und der Auftragnehmer nachweist, dass der zur Verfügung gestellte Ersatz über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Diese Qualifikationen sind dem Auftraggeber durch geeignete Nachweise (Lebenslauf, Zeugnisse, Zertifikate, o. ä.) vorzulegen.

§ 11 Rechnung, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer rechnet seine ordnungsgemäß erbrachten Leistungen monatsweise nachträglich prüfbar (Leistungsnachweis), getrennt nach dem geltenden Steuersatz für die jeweilig erbrachten Leistungen (z. B. Vor-Ort Einsatz, Remote Einsatz, Nacharbeiten, Begehungen, Teilnahme an den Arbeitsschutzausschusssitzungen) ab.

- (2) Die Prüfungs- und Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber. Die Rechnung muss hierfür mindestens folgende Bestandteile aufweisen

Im Falle der Übernahme beider Lose ist die Vergütung der arbeitsmedizinischen getrennt von der Vergütung der sicherheitstechnischen Betreuung aufzuführen. Ebenso getrennt nach Komm.ONE, AöR und endica GmbH.

- (3) Die Dienstleistungen der Grundbetreuung und des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind nach Stunden mit detaillierter Beschreibung der erbrachten Dienstleistung und unter Angabe des Ortes mit folgenden Angaben abzurechnen:

- Leistungsbereich – Grund- oder betriebsspezifische Betreuung
- Art der Tätigkeit ggf. mit Anzahl
- Datum
- Anzahl der geleisteten Stunden
- Ort der Leistung (Vorort/Remote)
- Bei Einsatz von Assistenz – getrennte Darstellung der Einsatzzeiten

Die inkludierten Nebenkosten werden für keine der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen gesondert vergütet und sind in die jeweiligen Angebotspreise einzukalkulieren. Fahrzeiten sowie die Einsatzzeiten der Assistenz dürfen nicht zum Stundenkontingent der Grundbetreuung zählen und dieses schmälern. Daher darf in der Rechnung nur die Netto-Arbeitszeit angegeben werden.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise auf Basis eines vom Auftragnehmer erstellten Nachweises über die Einsatzzeiten.

Leistungen, bei denen Umsatzsteuer anfällt, sind quartalsweise mit gesondertem Schreiben in Rechnung zu stellen.

- (4) Die Rechnungsstellung muss elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail an gesundheitsmanagement@komm.one gesendet werden.
- (5) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für Dienstleistung nur anteilig zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.

§ 12 Schweigepflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten internen Informationen des Auftraggebers, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, vertraulich zu behandeln.
- (2) Des Weiteren gilt die Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung.

§ 13 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer:
 - den Unterauftragnehmer bei dem Auftraggeber unter Nennung des beabsichtigten Tätigkeitsbereichs anzuzeigen,
 - den Unterauftragnehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst.
- (2) Die Übertragung von Kernleistungen gemäß § 2 dieses Vertrages auf Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (3) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Unterauftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Diese kann nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

-
- (4) Bei Einschaltung von Unterauftragnehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Unterauftragnehmers zu informieren.

§ 14 Haftung / Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften einander für von ihnen zu vertretende Schäden wie folgt:
- für Sach- und Personenschäden bis zu 3.000.000 Euro je Schadensfall, insgesamt jedoch höchstens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr,
 - für Vermögensschäden höchstens bis zu 1.000.000 Euro, insgesamt jedoch höchstens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr.

Die Haftpflichtversicherung ist für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen jedweder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen nach Absatz 1 gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Ein Erlöschen des Versicherungsschutzes ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den anzuwendenden Steuersatz sowie

§ 15 Sonstiges

- (1) Direkt bezugsberechtigt ist das Tochterunternehmen endica GmbH (die Komm.ONE AöR hält 86 % der Anteile).
- (2) Für den Fall, dass der obsiegende Bieter vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 anzutragen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.